

OFFSHORE

Deutschlands Windstärke



Kurzstellungnahme

zum Entwurf (Referentenentwurf der Bundesregierung) eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Mit Mail vom 26.05.2020, 18.33h, wurde uns der oben genannte Referentenentwurf vom 26.05.2020 zur Verfügung gestellt. Für die Länder- und Verbändeanhörung ist eine Frist bis zum 28.05.2020, 15.00h eingeräumt worden.

Prinzipiell bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Kürze der Frist ist allerdings hochgradig irritierend. Zwar verlangt die elementar wichtige Anhebung des Ausbauziels keine detaillierte Auseinandersetzung. Doch erschöpft sich der Gesetzesentwurf darin nicht. Insbesondere enthält er substantielle und komplexe Neuerungen bezüglich der Ausgestaltung des Ausschreibungs- und Zuschlagsverfahrens. Diese im Entwurf vorliegenden Vorschriften werfen aus Sicht der Branche grundlegende Fragen zu ihrer Eignung auf. Der gewählte Ansatz birgt auch die Gefahr einer verfassungsrechtlich bedenklichen Entleerung des mit dem WindSeeG 2017 eingeräumten Eintrittsrechts. Es ist eine fundierte Prüfung und Bewertung erforderlich, die in der Kürze der Zeit nicht angemessen geleistet werden kann, schon gar nicht branchenweit abgestimmt.

Die unterzeichnenden Verbände und Institutionen der Offshore-Windenergiebranche nehmen im Folgenden zu wesentlichen Themen des Referentenentwurfs knapp gemeinsam Stellung. Parallel dazu äußern sich einige der hier unterzeichnenden Verbände daher in individuellen Stellungnahmen. Bis zum **10.06.2020** wird eine ergänzende und vertiefende gemeinsame Stellungnahme vorgelegt werden.

OFFSHORE

Deutschlands Windstärke

Mit Nachdruck bitten wir darum, diese in den letzten Jahren eingerissene Praxis von Schein-Konsultationen aufzugeben und zu einer guten demokratischen und respektvollen Vorgehensweise zurückzukehren.

I. Erhöhung des Ausbauziels und Perspektive 2040

Wir begrüßen die Anhebung des Ausbauziels auf 20 GW installierter Kapazität in 2030. Die gesetzliche Umsetzung dieses bereits vor längerem getroffenen Beschlusses sendet ein wichtiges, spürbares und dringend notwendiges Signal an alle Akteure.

Erfreut sind wir auch darüber, dass der Zeithorizont deutlich erweitert wird und auch für 2040 ein Ziel formuliert wird. Der Zubau von (durchschnittlich) 2 GW im Jahr entspricht einer langjährigen Forderung der herstellenden Industrie zum nachhaltigen Aufbau von Produktionslinien. Der Ausbau nach 2030 sollte dabei stetig realisiert werden, damit er kostengünstig erfolgen und seine Wirkung für den Klimaschutz kontinuierlich entfalten kann. Sowohl industrie- als auch energiepolitisch wurde mit dem Aufspannen dieser nicht nur kurzfristigen Perspektive ein richtiger, wichtiger und zielführender Schritt getan. Die unstete und dadurch verunsichernde kurzschrittige Herangehensweise der letzten Jahre ist damit hoffentlich abgeschlossen.

Es bedarf noch einer gesetzlichen Klarstellung, dass diese Zielsetzung die in Bereichen zur sonstigen Energiegewinnung (§ 67a WindSeeG-RefE) installierte Kapazität nicht erfasst.

II. Einführung neuer Höchstwerte in § 22 WindSeeG-RefE

Die Festlegung neuer Höchstwerte in den kommenden Ausschreibungen, um die obligatorische Abgabe von „Null-Gebote“ nach den letzten Ausschreibungsrunden zu vermeiden, ist positiv. Sie macht deutlich, dass im Regelfall eine wirtschaftliche Realisierung eines Offshore-Windparks mit „Null-Geboten“ nicht möglich sein wird. Die Höhe und Degression der Höchstpreise ist für uns aber intransparent und in der Kürze der Zeit nicht nachvollziehbar.

III. Einführung eines dynamischen Gebotsverfahrens und Folgeregelungen

Mit § 23a ff. WindSeeG-RefE soll im Rahmen eines „dynamischen Gebotsverfahrens“ eine zweite Gebotskomponente eingeführt werden. Diese zweite Gebotskomponente sehen wir äußerst kritisch: Sie führt zu Investitionsrisiken und steigert in der Folge die Stromgestehungskosten um etwa 30 Prozent.

Überdies senkt die zweite Gebotskomponente die Realisierungswahrscheinlichkeit von bezuschlagten Anlagen und gefährdet damit das Erreichen der Ausbauziele.

Des Weiteren haben wir starke Zweifel an der Verfassungskonformität der Regelung. Die Einführung der zweiten Gebotskomponente stellt einen Eingriff in die grundgesetzlich gesicherten Eigentumsrechte der Inhaber von Eintrittsrechten dar. Das Recht auf Eintritt in einen Zuschlag darf keinesfalls relativiert oder mit weiteren Pflichten verknüpft werden. Wir weisen insoweit auch darauf hin, dass eine Verzögerung der Netzanbindung zu einer ebenfalls problematischen Verfristung des Eintrittsrechts führen kann. Auch hier ist

OFFSHORE

Deutschlands Windstärke

eine Korrektur – zugunsten der Synchronisierung von Erzeugungs- und Übertragungskapazitäten in Form eines Verzichts auf die Frist – erforderlich.

Die Branche hat frühzeitig Gesprächsbedarf angezeigt, woraufhin das BMWi am 07.04.2020 zugesagt hat, „zu geeigneter Zeit einen weiteren Austausch mit der Branche“ zu suchen. Dies ist bis heute nicht erfolgt.

Wir schließen uns den Ausführungen des Bundesverbands der Windparkbetreiber Offshore (BWO e.V.) zur zweiten Gebotskomponente und dem Vorschlag zur Einführung von Differenzverträgen vollumfänglich an.

Wir empfehlen insoweit dringend, die Einführung der zweiten Gebotskomponente zurückzustellen und mit der Branche, weiteren Experten und sämtlichen Stakeholdern die Optionen zu diskutieren.

IV. Sonstige Energiegewinnungsanlagen

Wir begrüßen die stärkere Wahrnehmung „sonstiger Energiegewinnungsanlagen“ im Gesetz und die Verortung im WindSeeG statt systematisch abgeschlagen im SeeAnlG.

Zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung ist es erforderlich, die rein konventionelle Stromerzeugung und –verwendung („Strom bleibt Strom“) um andere Möglichkeiten zu ergänzen und den dafür notwendigen Rechtsrahmen aufzubauen. Hier wird ein Schritt in die richtige Richtung getan.

Prinzipiell scheint es auch sachgerecht, die Nutzungsberechtigung für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche durch ein transparentes Vergabeverfahren zu ermitteln. Allerdings handelt es sich beispielsweise – und insbesondere – bei der Wasserstoffherstellung noch um Technologien, die stark skaliert werden müssen, wenngleich die technische Umsetzbarkeit und Skalierbarkeit von den Elektrolyseurherstellern bereits bestätigt ist. In den meisten Fällen sind solche Projekte durch ungünstige rechtliche Rahmenbedingungen aber noch nicht wirtschaftlich umsetzbar. Es muss daher vermieden werden, den zweiten Schritt (Einführung von Wettbewerb) vor dem ersten (Schaffung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, Strom auf See in andere Energieträger (z.B. H₂) umzuwandeln und zu speichern) zu tun. Vor der wettbewerblichen Ermittlung der Nutzungsberechtigung muss also zunächst ein hinreichend verlässlicher Rechtsrahmen für ein Nutzungssystem etabliert werden, das die Erzeugung und Verwendung dort – offshore – produzierter Energieträger wirtschaftlich ermöglicht und damit auch die entsprechende Technologieentwicklung anreizt. Der Beginn dieser Entwicklung darf nicht länger verzögert werden.

Wenn es an einem entsprechenden Nutzungs- und ggf. Anreizsystem fehlt, besteht die Gefahr, dass die entsprechenden Flächenfestlegungen leerlaufen und Deutschland den Anschluss an die internationale Entwicklung verpasst.

Die maximal festlegbare Flächengröße in § 5 (2a) WindSeeG ist unverändert geblieben. Die Ermächtigungsrundlage für das BSH reicht weiterhin nur für insgesamt 40-70 Quadratkilometer. Das ist für einen effizienten Betrieb und die Skalierung der Elektrolyseurtechnik zu klein. Eine Erweiterung ist geboten.

OFFSHORE

Deutschlands Windstärke

V. Pilotwindenergieanlagen

§ 22 Abs. 1 WindSeeG-RefE enthält neue Höchstwerte für Strom aus Offshore-Windenergieanlagen. Es fehlt die Berücksichtigung dieses Werts bei der Anwendung von § 69 Abs. 2 WindSeeG.

Nach dieser Vorschrift ist der Höchstwert nach § 22 WindSeeG der anzulegende Wert für Pilotwindenergieanlagen, die ab dem 01.01.2026 in Betrieb genommen werden. Nach den Erkenntnissen der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE, die derzeit ein Betreiberkonzept für ein Testfeld entwickelt und daher eng mit dem Thema befasst und mit Herstellern sowie Betreibern im Gespräch ist, ist dieser im RefE vorgesehene anzulegende Wert zu gering, um die Technologieentwicklung und insbesondere die Errichtung und den Betrieb innovativer Anlagen im Inland anzureizen. Der Höchstwert aus § 33 WindSeeG (10 Ct/kWh) entfaltet für den Regelfall hinreichende Anreizwirkung. Ein geringerer Wert ist jedoch gerade wegen der definitionsgemäß noch vorhandenen Unsicherheiten sowie wegen der Einmalkosten und Sonderkosten im Bereich der Logistik nicht mehr attraktiv. Abwanderungen an andere Standorte zur Technologieerprobung und –Entwicklung wären zu befürchten. Es bedarf einer entsprechenden Anpassung von § 69 Abs. 2 WindSeeG (Streichen von Nr. 2; Entfristung von Nr. 1).

Bezüglich der in § 70 Abs. 4 WindSeeG-RefE vorgesehenen Berichtspflicht der PWEA-Betreiber (die als § 69 Abs. 6 systematisch ggf. überzeugender verortet wäre) ist anzumerken, dass hier möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder geistige Eigentumsrechte zu berücksichtigen sein könnten. Prinzipiell bestehen gegen die Berichtspflicht jedoch keine Bedenken.

28.05.2020

Gez.:

Stefan Thimm, Geschäftsführer des Bundesverbands der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO)

Dr. Ursula Prall, Vorstandsvorsitzende der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

Dr. Wolfgang von Geldern, Vorsitzender des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V. (WVW)

Andrée Iffländer, Vorsitzender des Wind Energy Network e.V. (WEN)

Jan Rispens, Geschäftsführer Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH (EEHH)

Heike Winkler, Geschäftsführerin der Windenergie-Agentur WAB e.V.

OFFSHORE

Deutschlands Windstärke

Dr. Fabian Faller, Geschäftsführer des Landesverbands Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.

Matthias Zelinger, Geschäftsführer VDMA Power Systems

Ansprechpartnerinnen:

Johanna Kardel

*Bundesverband der Windparkbetreiber
Offshore e.V.*

*Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin*

[*j.kardel@bwo-offshore.de*](mailto:j.kardel@bwo-offshore.de)

Dr. Ursula Prall

Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

*Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg*

[*u.prall@offshore-stiftung.de*](mailto:u.prall@offshore-stiftung.de)